Julius Bär

BESTÄTIGUNG DER ANSÄSSIGKEIT FÜR STEUERLICHE ZWECKE FÜR JURISTISCHE PERSONEN
(INKL. KOLLEKTIV- UND KOMMANDITGESELLSCHAFTEN)

Bezeichnung des Kontos/Depots

Konto-/Depot-Nr.

Identifikation des Rechtsträgers betreffend AIA, FATCA und QI
(Bitte machen Sie nähere Angaben zur Gesellschaft, Trust, Personengesellschaft oder Stiftung)

Name der/des Firma/Trust/Personengesellschaft/Stiftung

Hauptdomiziladresse (Strasse, Nr.)

PLZ

Ort

Land

Gesellschaftsform

Gegründet nach dem Recht des Staates

Gründungsdatum

Steueridentifikationsnummer (TIN)

Falls keine TIN vorhanden, bitte Grund dafür angeben:

☐ Das Land vergibt keine TIN ☐ Anderer Grund:

A Informationen zum Steuerdomizil

Falls der Rechtsträger gemäss den geltenden Regeln und Gesetzen zum steuerlichen Wohnsitz im Gründungsland nicht als steuerlich ansässig gilt, geben Sie bitte das Land des tatsächlichen Steuerdomizils an:

Steuerliches Wohnsitzland

Bitte kreuzen Sie den Grund für das abweichende Steuerdomizil an:

☐ die Geschäftsführung erfolgt aus einem anderen Land als im Gründungsland

☐ anderer Grund:

Steueridentifikationsnummer (oder gleichwertige Identifikationsnummer)

Falls keine Steueridentifikationsnummer vorhanden, bitte Grund dafür angeben:

☐ Das Land vergibt keine Steuer- oder gleichwertige Identifikationsnummer
☐ Anderer Grund:

B Klassifizierung im Rahmen des Automatischen Informationsaustausches (AIA)

Basierend auf dem Common Reporting Standard (CRS, gemeinsamer Melde- und Sorgfaltsstandard) der OECD und der entsprechenden schweizerischen Gesetzgebung ist die Bank verpflichtet, Rechtsträger, die als sogenannte «Reportable Accounts» zu qualifizieren sind, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden, welche diese Information dann an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben kann. Unter «Reportable Accounts» fallen sogenannte aktive Nicht-Finanzinstitute (aktive NFEs), passive Nicht-Finanzinstitute (passive NFEs) oder passive Nicht-Finanzinstitute mit mindestens einer «meldepflichtigen beherrschenden Person» (natürliche Person), die in einer «Reportable Jurisdiction» (d. h. in einem Vertragspartnerland, mit dem die Schweiz ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat, unter dem ein automatischer Informationsaustausch nach den Vorschriften des CRS erfolgt) steuerlich ansässig sind.

CH-00684-DE CRSCTRLE-ZZ-CH
DD 19.11.2016|20200110

Bitte geben Sie den Status an, der auf Ihre Organisation zutrifft (für weitere Einzelheiten siehe Anhang A):

☐ **I** Finanzinstitut **(FI) – Professionell verwaltetes Investmentunternehmen,** das in einem gemäss Definition der Schweizer Behörden teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist.

HINWEIS: Handelt es sich beim Rechtsträger um ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars in einem nicht teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, so wird der Kontoinhaber als passives NFE betrachtet.

☐ **II** Finanzinstitut **(FI)** – sonstige

☐ **III** Aktives Nicht-Finanzinstitut **(Aktives NFE)**

☐ **IV** Passives Nicht-Finanzinstitut **(Passives NFE)**
Bitte reichen Sie auch ein «Controlling Person Statement» (Erklärung über die beherrschende Person) ein.

C FATCA Klassifizierung

Gemäss dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und der entsprechenden schweizerischen Gesetzgebung ist die Bank dazu verpflichtet festzustellen, ob ein Rechtsträger als «US Account» oder «Non-US Account» einzustufen ist. «US Accounts» unterliegen der Offenlegungspflicht gegenüber den zuständigen US-Behörden (IRS).

Bitte bestimmen Sie den für Ihre Gesellschaft zutreffenden FATCA Status. (bitte nur eine Option ankreuzen)

C.1 US Rechtsträger

☐ US Rechtsträger

Ein US Unternehmen ist (a) eine Partnerschaft oder eine Kapitalgesellschaft, welche in den US oder in einem angehängten Staat errichtet oder gegründet wurde, (b) ein Trust, sofern (i) ein Gerichtsstand in den US die Autorität hat, Gerichtsurteile und Verfügungen zu erteilen bezüglich aller wesentlichen Themen der Verwaltung des Trusts und (ii) eine oder mehrere US Personen die Autorität haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu beeinflussen, (c) oder einen Nachlass eines verstorbenen Amerikaners oder US Anwohners.

Wenn sich das Unternehmen als US Unternehmen klassifiziert, reichen Sie bitte ein Formular W-9 sowie eine QI/FATCA-Verzichtserklärung auf das Schweizer Bankkundengeheimnis ein. Die folgenden Abschnitte dieses Formulars sind in diesem Fall nicht mehr relevant und Sie können direkt zur Unterschrift weitergehen.

C.2 Finanzinstitut (FFI)

☐ Teilnehmendes FFI (Teil C.3.1 ausfüllen)

☐ Rapportierendes FFI nach Modell 1 (Teil C.3.1 ausfüllen)

☐ Rapportierendes FFI nach Modell 2 (Teil C.3.1 ausfüllen)

☐ Als FATCA-konform erachtetes, registriertes FFI (Teil C.3.1 ausfüllen)

☐ Sponsored FFI (Teil C.3.1 und C.3.2 ausfüllen)

☐ Als FATCA-konform erachtete, zertifizierte, nichtregistrierende Lokalbank

☐ Ausgenommenes konzerninternes FFI

☐ Finanzinstitut in US-Territorien

☐ Nichtrapportierendes FFI gemäss einem anwendbaren IGA zwischen den US und

als

behandelt wird (C.3.1 und C.3.2 wo anwendbar ausfüllen)

☐ Als FATCA-konform erachtetes, zertifiziertes FFI, das ausschliesslich Konten mit niedrigem Wert führt

☐ Als FATCA-konform erachtetes, zertifiziertes «sponsored, closely held investment vehicle» (Teil C.3.1 und C.3.2 ausfüllen)

☐ Als FATCA-konform erachtete, zertifizierte «limited life debt investment entity»

☐ Bestimmte Investmentgesellschaften, die keine Finanzkonten führen

☐ FFI mit Eigentümerdokumentation (Bitte eine Eigentümererklärung einreichen)

☐ Eingeschränkte Vertriebsgesellschaft

☐ Befreite Einrichtungen der Rentenvorsorge

C.3 Global Intermediary Identification Number (GIIN)

C.3.1 Bitte die GIIN des Unternehmens (eigene, bzw. gesponsorte GIIN) angeben:

C.3.2 Bitte die Identität der «Sponsoring Entity» angeben

Name der «Sponsoring Entity»

C.4 Active Non-Financial Foreign Entities: Aktiver NFFE

☐ Ausländische Regierung, Regierung einer US-Besitzung oder ausländische Zentralbank

☐ Internationale Organisation

☐ Aktiver NFFE.

☐ Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtungen

☐ Ausgenommener territorialer NFFE

☐ Direkt rapportierender Sponsored NFFE (Teil C.3.1 und C.3.2 ausfüllen)

☐ Ausgenommenes Nichtfinanzunternehmen, das in Liquidation oder Konkurs ist

☐ 501(c)-Organisation

CH-00684-DE CRSCTRLE-ZZ-CH
DD 19.11.2016|20200110

☐ Öffentlich gehandelter NFFE oder mit einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft verbundener NFFE

☐ Ausgenommenes Unternehmen eines Nichtfinanzkonzerns

☐ Ausgenommenes Start-up-Nichtfinanzunternehmen

☐ Direkt rapportierender NFFE (Teil C.3.1 ausfüllen)

☐ Unternehmen, das vollständig von befreiten Nutzungsberechtigten beherrscht wird (Bitte eine Eigentümererklärung einreichen)

C.5 Passive Non-Financial Foreign Entity
(bitte auch ein Controlling Person Statement beibringen)

Bitte zutreffendes ankreuzen (nur eine Option möglich):

☐ Der oben identifizierte Rechtsträger hat keine amerikanischen beherrschenden Personen[1].

☐ Der oben identifizierte Rechtsträger hat einen oder mehrere amerikanische beherrschende Personen. Insgesamt hat die Gesellschaft _____ amerikanische beherrschende Person(en) (reichen Sie bitte zusätzlich zur Erklärung über die beherrschende Person (Controlling Person Statement) die QI/FATCA-Verzichtserklärung auf das Schweizer Bankkundengeheimnis ein).

D Investitionen in US Wertschriften (nicht relevant für US Rechtsträger)

D.1 Sollen US-Wertschriften auf dem Konto gehalten werden?

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Wenn Sie oben genannte Frage mit «Nein» beantworten, wird das Konto für US-Wertschriften gesperrt. Aufträge, die im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen, können von der Bank nicht ausgeführt werden. Im Weiteren instruiert der Unterzeichnende die Bank allfällig gegenwärtig gehaltene US Wertschriften oder US Investments zu verkaufen. Der Widerruf dieser Erklärung hat schriftlich mit Einreichung einer neuen Erklärung zu erfolgen.

D.2 Gemäss US-Gesetzgebung gilt oben genannter Rechtsträger als:

☐ Kapitalgesellschaft
☐ Stiftung (gemeinnützig/steuerbefreit)
☐ Complex Trust / Stiftung

Für die Inanspruchnahme von Vorteilen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen reichen Sie bitte ein Formular W-8BEN-E ein.

☐ Flow-through Entity (z. B. Simple Trust / Stiftung, Grantor Trust / Stiftung, Personengesellschaft, Intermediär)

Reichen Sie bitte ein Formular W-8IMY und gegebenenfalls ein Withholding Statement and Written Agreement (QWRI) und für jeden wirtschaftlichen Berechtigten ein Formular W-8BEN bzw. ein Formular W-9 für jeden wirtschaftlichen Berechtigten der eine US Person ist ein.

E Deklarationen

Änderung der Umstände

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Bank bestätigt der Kontoinhaber hiermit, dass er/sie sich verpflichtet, die Bank auf eigene Initiative hin innerhalb von 30 Tagen zu informieren, sollte es zu Veränderungen kommen, die sich auf die Klassifizierung des Rechtsträgers oder jegliche Informationen auf diesem Formular auswirken. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass durch eine Änderung der Umstände, die sich auf diese Selbstauskunft auswirkt, das Dokument ungültig wird, da die darin enthaltenen Angaben somit nicht mehr verlässlich sind. Der Kontoinhaber erklärt sich bereit, innerhalb von 90 Tagen sämtliche notwendigen Formulare und Unterlagen einzureichen, wenn irgendeine Information auf diesem Formular inkorrekt wird.

Unterschrift Konto-/Depotinhaber

Der Kontoinhaber bestätigt, dass die Informationen auf diesem Formular sowie Inhalt und Bestätigung in Anhang A zum Zeitpunkt dieses Antrags richtig und vollständig sind und dass sich die Bank somit auf diese Informationen stützen kann.

Der Unterzeichnende ist sich bewusst, dass er sich gemäss Artikel 35 des Schweizer AIA Gesetz strafbar macht, wenn er vorsätzlich falsche Angaben in einer Selbstzertifizierung macht, die Bank nicht über jede Änderung der Umstände in Kenntnis setzt oder falsche Informationen über solche Änderungen abgibt.

Ort, Datum

Firmenunterschrift(en)

[1] Dieser Begriff bezeichnet eine Person, die:
- US-Staatsbürger ist und/oder in den USA (einschliesslich auf US-Hoheitsgebiet) geboren wurde; oder
- über eine Greencard verfügt, und zwar unabhängig von deren Ablaufdatum; oder
- die Kriterien für den «Substantial Presence Test» erfüllt.

Eine natürliche Person gilt in den USA als steuerlich ansässig, wenn sie die Kriterien für den «Substantial Presence Test» für das entsprechende Kalenderjahr erfüllt. Der «Substantial Presence Test» ist erfüllt, wenn sich die natürliche Person während mindestens:

a) 31 Tagen im laufenden Jahr und
b) während 183 Tagen innerhalb von drei Jahren (d. h. im laufenden Jahr und in den unmittelbar vorausgehenden zwei Jahren) in den USA aufhält. Folgende Zählweise ist anwendbar:
 - Tage des laufenden Jahres werden voll; und
 - Tage des letzten Jahres zu einem Drittel; und
 - Tage des vorletzten Jahres zu einem Sechstel gezählt; oder
 - wenn die natürliche Person aus einem anderen Grund als in den USA uneingeschränkt steuerpflichtig betrachtet wird

Julius Bär

ANNEX A
ANMERKUNGEN ZUR KLASSIFIZIERUNG DES RECHTSTRÄGERS GEMÄSS CRS UND FATCA

Die Anmerkungen zur Klassifizierung des Rechtsträgers gemäss CRS und FATCA (**«Anmerkungen»**) können zu Referenzzwecken verwendet werden und sind unter keinen Umständen als Steuerberatung auszulegen. Falls der Kunde Entscheidungshilfe bei der Festlegung des korrekten Status benötigt, sollte er dafür eine qualifizierte Fachperson hinzuziehen.

Klassifizierung beim automatischen Informationsaustausch (AIA)

I/II Finanzinstitut

Der gemeinsame Meldestandard (CRS) unterscheidet zwischen zwei Arten von Finanzinstituten:

- **I** Finanzinstitute – professionell verwaltete Investmentunternehmen; und
- **II** andere (Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) Finanzinstitute

Der Begriff **«Investmentunternehmen»** bezeichnet zwei Typen von Rechtsträgern:

i Einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Diese Tätigkeiten beinhalten keine unverbindliche Anlageberatung gegenüber einem Kunden.

ii Bei der zweiten Art von «Investmentunternehmen» («durch ein anderes Finanzinstitut verwaltetes Investmentunternehmen») handelt es sich um einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Ziffer i) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Professionell verwaltete Investmentunternehmen, die in einem nicht teilnehmenden Staat gegründet wurden, werden als passive Nicht-Finanzinstitute betrachtet. Somit ist die Bank verpflichtet, deren kontrollierende Personen zu ermitteln, um feststellen zu können, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt oder nicht. Bei professionell verwalteten Investmentunternehmen, die in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind, sowie bei allen übrigen Finanzinstituten handelt es sich um nicht meldepflichtige Personen.

Der Ausdruck **«Einlageninstitut»** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Der Ausdruck **«Verwahrinstitut»** bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder: (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck **«Spezifizierte Versicherungsgesellschaft»** bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

III Aktives Nicht-Finanzinstitut

Bei einem Nicht-Finanzinstitut handelt es sich um einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Jedes Nicht-Finanzinstitut kann ein aktives NFE sein, vorausgesetzt es erfüllt eines der unten aufgeführten Kriterien. Zusammengefasst beziehen sich diese Kriterien auf:

- Aktive NFEs aufgrund der Einkünfte und Vermögenswerte (i);
- Börsennotierte NFEs (ii);
- Staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder in deren Alleineigentum stehende Rechtsträger (iii);
- NFEs, die Holdinggesellschaften und Mitglieder eines Nichtfinanzkonzerns sind (iv);
- Start-up-NFEs (v);
- NFEs, die sich in Liquidation befinden oder aus einer Insolvenz hervorgehen (vi);
- Treasury-Center, die Mitglieder eines Nichtfinanzkonzerns sind (vii); oder
- Gemeinnützige NFEs (viii).

Ein Rechtsträger wird als ein aktives NFE eingestuft, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

i Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte, und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

ii Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder das NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;

iii Das NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der

CH-00847-DE
20210304

im Alleineigentum eines oder mehrerer der vorgenannten Rechtsträger steht;

iv Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Private-Equity-Fonds, ein Venture-Capital-Fonds, ein Leveraged-Buyout-Fonds oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

v Das NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; das NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;

vi Das NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

vii Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und es erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt oder

viii das NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

- Es wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder es wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;

- Es ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;

- Es hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen Einkünfte und Vermögenswerte des NFE nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands und

- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

IV Passives Nicht-Finanzinstitut

Bei passiven NFEs handelt es sich um Rechtsträger, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen. Insbesondere sind mehr als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum passive Einkünfte, und mehr als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Bei der Festlegung, was genau mit «passiven Einkünften» gemeint ist, sind die Regelungen jedes einzelnen Landes zu berücksichtigen. Passive Einkünfte umfassen im Allgemeinen den Teil der Bruttoeinkünfte, der aus Folgendem besteht:

a) Dividenden;
b) Zinsen;
c) zinsähnliche Einkünfte;
d) Mieten und Lizenzgebühren (ausser Mieten und Lizenzgebühren aus einem Geschäft, das zumindest teilweise von Mitarbeitenden des NFE aktiv betrieben wird);
e) Renten;
f) Überschuss der Gewinne über die Verluste aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, der zu den oben beschriebenen passiven Einkünften führt;
g) Überschuss der Gewinne über die Verluste aus Transaktionen (einschliesslich Terminkontrakten, Termingeschäften, Optionen und ähnlicher Geschäfte) mit Finanzvermögen;
h) Überschuss der Fremdwährungsgewinne über die Fremdwährungsverluste;
i) Nettoerträge aus Swaps oder
j) im Rahmen von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen erhaltene Beträge.

Ungeachtet des Vorhergehenden beinhalten die passiven Einkünfte bei einem NFE, das regelmässig als Händler mit Finanzvermögen auftritt, keine Einkünfte aus Geschäften, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit als ein solcher Händler abgeschlossen werden.

V Kontrollierende Person

Die «Kontrolle» über einen Rechtsträger wird im Allgemeinen durch die natürliche(n) Person(en) ausgeübt, die letztendlich eine beherrschende Eigentümerbeteiligung an dem Rechtsträger hat/haben. Wenn keine natürliche(n) Person(en) die Kontrolle durch Eigenkapitalbeteiligungen ausübt/ausüben, ist/sind die kontrollierende(n) Person(en) des Rechtsträgers diejenige(n) natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle über den Rechtsträger mit anderen Mitteln ausübt/ausüben. In Fällen, in denen keine natürliche(n) Person(en) festgestellt wurde(n), welche die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt/ausüben, gilt gemäss dem CRS die natürliche Person, die ein leitendes Geschäftsführungsamt innehat, als kontrollierende Person.

«Kontrollierende Personen» sind die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Wenn dieser Rechtsträger als ein passives Nicht-Finanzinstitut («passives NFE») behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet festzustellen, ob es sich bei diesen kontrollierenden Personen um meldepflichtige Personen handelt oder nicht.

CH-00847-DE
20210304

Im Falle eines Trusts oder eines trustähnlichen Rechtsträgers (z. B. Stiftung) kann es sich bei der/den kontrollierenden Person(en) um den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektor(en), den/die Begünstigte(n) oder Kategorie(n) von Begünstigten sowie um (eine) andere natürliche Person(en) handeln, die den Trust letztlich tatsächlich kontrolliert/kontrollieren (unter Einschluss einer Kontroll- oder Eigentümerkette). Gemäss dem CRS werden der/die Treugeber, Treuhänder, Protektor(en) (falls vorhanden) sowie der/die Begünstigte(n) oder Klasse(n) von Begünstigten stets als kontrollierende Personen eines Trusts betrachtet, ungeachtet dessen, ob eine von diesen Personen eine Kontrolle über die Aktivitäten des Trusts ausübt oder nicht.

Wenn der/die Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist/sind, verlangt der CRS von den Finanzinstituten, ebenfalls die kontrollierenden Personen des/der Treugeber(s) zu identifizieren und diese falls notwendig als kontrollierende Personen des Trusts zu melden. Im Falle eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet der Begriff «kontrollierende Personen» Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Klassifizierung gemäss FATCA

Durch die Wahl des korrekten FATCA-Status des Kontoinhabers auf den Formularen «Antrag zur Eröffnung eines Kontos und Depots für juristische Personen» oder «Wohnsitzbestätigung zu Steuerzwecken» bestätigt der Kontoinhaber ebenfalls, dass die für den gewählten FATCA-Status nachfolgend aufgeführten relevanten Kriterien erfüllt sind.

FATCA Status	Kriterien
US Rechtsträger	Alle in den US gegründete, steuerlich ansässige oder sich befindende Rechtsträger. Keine Zertifizierung erforderlich.
Teilnehmendes FFI	Mit der IRS registriertes, ausländisches Finanzinstitut, das die Bedingungen eines FFI Vertrages einhält. Keine Zertifizierung erforderlich.
Rapportierendes FFI nach Modell 1	Ausländisches Finanzinstitut, das in einem Land tätig ist, welches mit den US ein Modell 1 Vertrag abgeschlossen hat und die Kontoangaben an die eigene Steuerbehörde übermittelt. Keine Zertifizierung erforderlich.
Rapportierendes FFI nach Modell 2	Ausländisches Finanzinstitut, das in einem Land tätig ist, welches mit den US ein Modell 2 Vertrag abgeschlossen hat und die Kontoangaben an die IRS direkt übermittelt. Keine Zertifizierung erforderlich.
Als FATCA-konform erachtetes, registriertes FFI	Als FATCA-konform erachtetes FFI, ohne dass ein FFI Vertrag mit der IRS abgeschlossen wurde. Keine Zertifizierung erforderlich.
Als FATCA-konform erachtetes, registriertes FFI	**Zertifizierung** Zutreffendes ankreuzen. Das Unternehmen ist ein Investmentunternehmen («Investment Entity»); kein QI, WP oder WT; und hat mit dem genannten Unternehmen (welches kein nichtteilnehmendes FFI ist) vereinbart, dass Letztere als Sponsoring Entity für dieses Unternehmen handelt. ODER Das Unternehmen ist eine beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft («Controlled Foreign Corporation») gemäss Section 957(a); ist kein QI, WP oder WT; wird direkt oder indirekt vollständig von dem genannten U.S.-Finanzinstitut beherrscht und Letzteres sich einverstanden erklärt hat, als Sponsoring Entity für dieses Unternehmen zu handeln; und mit der oben genannten Sponsoring Entity ein gemeinsames elektronisches Kontensystem unterhält, welches es der Sponsoring Entity ermöglicht, alle Kontoinhaber und Zahlungsempfänger des Unternehmens zu identifizieren und auf alle von dem Unternehmen geführten Konten- und Kundeninformationen, unter anderem auf Kundenidentifikationsinformationen, Kundendokumentation, Kontensalden und alle an Kontoinhaber oder Zahlungsempfänger geleistete Zahlungen, zuzugreifen.
Als FATCA-konform erachtete, zertifizierte, nichtregistrierende Lokalbank	**Zertifizierung** Das FFI wird im Land seiner Errichtung oder Gründung ausschliesslich als Bank oder Genossenschaftsbank (oder vergleichbare genossenschaftliche Kreditorganisation, die nicht gewinnorientiert arbeitet) zugelassen und betrieben; betreibt als primäre Tätigkeit die Entgegennahme von Einlagen, sowie die Vergabe von Darlehen – bezogen auf eine Bank – an Privatkunden, die dieser Bank nicht nahe stehen, und – in Bezug auf eine Genossenschaftsbank oder vergleichbare genossenschaftliche Kreditorganisation – an Mitglieder, von welchen keines eine Beteiligung von mehr als 5 % an dieser Genossenschaftsbank oder vergleichbaren genossenschaftlichen Kreditorganisation hält; wirbt keine Kontoinhaber ausserhalb seines Gründungslandes an; hat keine feste Geschäftseinrichtung ausserhalb dieses Landes (zu diesem Zweck beinhaltet eine «feste Geschäftseinrichtung» keine Einrichtung, die nicht öffentlich beworben wird und von welcher aus das FFI ausschliesslich administrative Supportfunktionen ausübt); hat nicht mehr als 175 Mio. USD an Aktiven in seiner Bilanz und, wenn es zu einem erweiterten Konzern gehört, hat dieser Konzern nicht mehr als insgesamt 500 Mio. USD an Aktiven in seiner konsolidierten oder kombinierten Bilanz; und hat keine Mitglieder in seinem erweiterten Konzern, die ausländische Finanzinstitute sind, es sei denn solche ausländische Finanzinstitute wurden im selben Land wie das FFI gegründet oder errichtet und erfüllen die in diese festgelegten Anforderungen.

CH-00847-DE
20210304

FATCA Status	Kriterien
Ausgenommenes konzerninternes FFI	**Zertifizierung** Das FFI ist Mitglied eines erweiterten Konzerns; führt keine Finanzkonten (ausser Konten für Mitglieder des erweiterten Konzerns); entrichtet keine der Quellensteuer unterliegende Zahlungen («Withholdable Payments») an eine andere Person als Mitglieder seines erweiterten Konzerns, die ihrerseits keine limited FFIs oder limited Branches sind; führt kein Konto bei einer auszahlenden oder steuerrückbehaltenden Zahlstelle (ausser einem Depositenkonto in dem Land, in dem das Unternehmen operativ tätig ist, um Aufwendungen zu begleichen) oder Zahlungen von einer auszahlenden oder steuerrückbehaltenden Zahlstelle erhält, ausser von Mitgliedern seines erweiterten Konzerns; und hat sich nicht bereit erklärt, gemäss §1.1471-4(d)(2)(ii)(C) oder in anderer Weise als Vertreter für Chapter 4-Zwecke im Namen eines Finanzinstituts zu rapportieren, einschliesslich eines Mitglieds seines erweiterten Konzerns, zu handeln.
Als FATCA-konform erachtetes, zertifiziertes FFI, das ausschliesslich Konten mit niedrigem Wert führt	**Zertifizierung** Das FFI ist weder primär im Geschäft der Anlage, Wiederanlage oder des Handels mit Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Rohstoffen, derivative Finanzinstrumente («Notional Principal Contracts»), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder irgendeiner sonstigen Beteiligung (einschliesslich Futures, Forwards oder Optionen) an derartigen Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Rohstoffen, Notional Principal Contracts, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen tätig; noch unterhält ein Mitglied seines erweiterten Konzerns (falls vorhanden) kein Finanzkonto, das einen Saldo oder Wert von mehr als 50‘000 USD aufweist (gemäss Feststellung nach Anwendung der massgebenden Zusammenrechnungsregel für Konten); noch der gesamte erweiterte Konzern (falls vorhanden) zum Ende des letzten Rechnungsjahres nicht mehr als 50 Mio. USD an Aktiven in seiner konsolidierten oder kombinierten Bilanz hatte.
Als FATCA-konform erachtetes, zertifiziertes «sponsored, closely held investment vehicle»	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist nur deshalb ein FFI, weil es sich um ein Investmentunternehmen gemäss §1.1471-5(e)(4) handelt; es ist kein QI, WP oder WT; es wird die gesamten Sorgfalts-, Quellensteuerabzugs- und Meldepflichten (so als wäre der FFI ein teilnehmendes FFI) durch die angegebene «Sponsoring Entity» erfüllen; und es wird in Bezug auf die gesamten Fremd- und Eigenkapitalbeteiligungen am Unternehmen von höchstens zwanzig natürlichen Personen gehalten (ohne Berücksichtigung von Fremdkapitalbeteiligungen, die von U.S.-Finanzinstituten, teilnehmenden FFIs, als FATCA- konform erachteten, registrierten FFIs und als FATCA-konform erachteten, zertifizierten FFIs gehalten werden, sowie Eigenkapitalbeteiligungen, die von einem Unternehmen gehalten werden, das 100 % des Eigenkapitals am FFI hält und selbst ein Sponsored FFI ist).
Als FATCA-konform erachtete, zertifizierte «limited life debt investment entity»	**Zertifizierung** Das Unternehmen per 17. Januar 2013 existierte; hat alle Arten von Fremd- oder Eigenkapitalanteilen gemäss einem Treuhand- oder vergleichbaren Vertrag am oder vor dem 17. Januar 2013 an Anleger emittiert; und qualifiziert als FATCA-konform und zertifiziert, da es die Anforderungen erfüllt, um als Limited Life Debt Investment Entity behandelt zu werden (etwa die Beschränkungen in Bezug auf sein Vermögen und sonstige Anforderungen gemäss §1.1471-5[f][2][iv]).
Bestimmte Investmentunternehmen, die keine Finanzkonten führen	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist nur deshalb ein Finanzinstitut, weil es sich um ein Investmentunternehmen gemäss §1.1471-5(e)(4)(i)(A) handelt; und es führt keine Finanzkonten.
FFI mit Eigentümerdokumentation	**Zertifizierung** Das Unternehmen handelt nicht als Intermediär; nimmt keine Depositen im Rahmen der ordentlichen Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften entgegen; ist nicht ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit zu einem wesentlichen Teil aus dem Halten von Finanzwerten für Dritte besteht; ist keine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die Finanzkonten vergibt oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist; ist weder beherrscht von noch Teil eines erweiterten Konzerns mit einem Unternehmen, das entweder im Rahmen der ordentlichen Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften Depositen entgegennimmt, oder als wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit Finanzwerte für Dritte hält oder eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist, die Finanzkonten vergibt oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist; führt kein Finanzkonto für ein nichtteilnehmendes FFI; und hat keine anderen spezifizierten U.S.-Personen, die Eigenkapital oder Fremdkapital (ausser Fremdkapital, das nicht als Finanzkonto qualifiziert oder das einen Saldo oder Wert von USD 50’000 nicht übersteigt) des FFI halten, als jene, die auf dem «FFI owner reporting statement» identifiziert sind.

CH-00847-DE
20210304

FATCA Status	Kriterien
FFI mit Eigentümer-dokumentation	UND Das FFI hat ein «FFI owner reporting statement» vorgelegt oder wird eins vorlegen, das Folgendes enthält: – Name, Adresse, TIN (falls vorhanden), Chapter 4-Status und Art der vorgelegten Dokumentation (falls erforderlich) jeder natürlichen und spezifizierten U.S.-Person, die direkt oder indirekt eine Eigenkapitalbeteiligung am FFI mit Eigentümerdokumentation hält (dabei ist durch alle Unternehmen ausser spezifizierten U.S.-Personen durchzublicken); – Name, Adresse, TIN (falls vorhanden), und Chapter 4-Status jeder natürlichen und spezifizierten U.S.-Person, die eine Fremdkapitalbeteiligung am FFI mit Eigentümerdokumentation hält (einschliesslich jeder indirekten Fremdkapitalbeteiligung, was Fremdkapitalbeteiligungen an jedem Unternehmen, welches direkt oder indirekt Eigentümer des Zahlungsempfängers ist, oder jede direkte oder indirekte Eigenkapitalbeteiligung an einem Gläubiger des Zahlungsempfängers, mit einschliesst), sofern eine solche Beteiligung ein Finanzkonto von mehr als 50'000 USD begründet (ohne Berücksichtigung von Fremdkapitalbeteiligungen, die von teilnehmenden FFIs, als FATCA-konform erachteten, registrierten oder zertifizierten, FFIs, ausgenommenen NFFEs, befreiten Nutzungsberechtigten oder U.S.-Personen, die nicht spezifizierte U.S.-Personen sind, gehalten werden); und – jede weitere Information, die von der auszahlenden oder steuerrückbehaltenden Zahlstelle verlangt wird, um ihren Pflichten in Bezug auf das Unternehmen nachzukommen. – für jede Person, die im «FFI owner reporting statement» identifiziert wurde, gültige Dokumente, welche die Voraussetzungen gemäss §1.1471-3(d)(6)(iii) erfüllen, eingereicht hat oder noch einreichen wird. ODER Das FFI hat ein innerhalb von vier Jahren ab Zahlungstermin unterzeichnetes Bestätigungsschreiben vorgelegt oder wird es vorlegen, das von einer in den USA ansässigen unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem gesetzlichen Vertreter mit Sitz in den USA stammt, die/der erklärt, dass die Gesellschaft oder der Vertreter die Dokumentation des FFI in Bezug auf alle seine Eigentümer und Fremdkapitaleigner, die in §1.1471-3(d)(6)(iv)(A)(2) genannt werden, überprüft hat und dass das FFI alle Anforderungen an ein FFI mit Eigentümerdokumentation erfüllt. Das FFI hat zudem für seine Eigentümer, die spezifizierte U.S.-Personen sind, ein FFI owner reporting statement sowie das/die zugehörige(n) Formular(e) W-9 mit der/den entsprechenden Verzichtserklärung(en) vorgelegt oder wird diese vorlegen.
Eingeschränkte Vertriebs-gesellschaft	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist als Vertriebsgesellschaft in Bezug auf Fremd- oder Eigenkapitalanteile des eingeschränkten Fonds («restricted fund») tätig, für welchen dieses Formular eingereicht wird; es erbringt Investmentleistungen für mindestens 30 Kunden, die nicht miteinander verbunden sind, und weniger als die Hälfte seiner Kunden sind miteinander verbunden; es ist verpflichtet, Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei gemäss Anti-Geldwäscherei-Gesetzen im Land seiner Errichtung (bei dem es sich um eine FATF-konforme Jurisdiktion handelt) einzuhalten; es ist ausschliesslich im Land seiner Errichtung oder Gründung tätig, es hat keine feste Geschäftseinrichtung ausserhalb dieses Landes und es hat nur Konzernmitglieder (falls solche bestehen) mit dem gleichen Land der Errichtung oder Gründung; es wirbt keine Kunden ausserhalb des Landes seiner Errichtung oder Gründung an; es hat ein Gesamtvermögen von höchstens 175 Mio. USD verwaltet und in seiner Erfolgsrechnung für das letzte Rechnungsjahr Bruttoerlöse von höchstens 7 Mio. USD ausgewiesen; es hat nicht zu einem erweiterten Konzern gehört, der ein verwaltetes Gesamtvermögen von mehr als 500 Mio. USD oder Bruttoerlöse von mehr als 20 Mio. USD in seiner konsolidierten oder kombinierten Erfolgsrechnung für das letzte Rechnungsjahr ausgewiesen hat; und es vertreibt keine Schuldtitel oder Wertschriften des eingeschränkten Fonds an spezifizierte U.S.-Personen, passive NFFEs mit einem oder mehreren wesentlichen U.S.-Eigentümern («Substantial Owners») oder nichtteilnehmende FFIs. UND Das Unternehmen in Bezug auf alle nach dem 31. Dezember 2011 erfolgten Verkäufe von Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen am eingeschränkten Fonds, für den dieses Formular eingereicht wird: – war an einen Vertriebsvertrag gebunden, der ein allgemeines Verbot des Verkaufs von Schuldtiteln oder Wertschriften an U.S.- Unternehmen und in den USA ansässige natürliche Personen enthielt und aktuell an einen Vertriebsvertrag gebunden ist, der ein Verbot des Verkaufs von Schuldtiteln oder Wertpapieren an spezifizierte U.S.-Personen, passive NFFES mit einem oder mehreren wesentlichen U.S.-Eigentümern oder nichtteilnehmende FFIs enthält. – ist derzeit an einen Vertriebsvertrag gebunden, der ein Verbot des Verkaufs von Schuldtiteln oder Wertschriften an spezifizierte U.S.- Personen, passive NFFEs mit einem oder mehreren wesentlichen U.S.-Eigentümern oder nichtteilnehmende FFIs enthält, und für alle Verkäufe vor der Aufnahme einer solchen Einschränkung in seinen Vertriebsvertrag alle Konten im Zusammenhang mit derartigen Verkäufen entsprechend dem Verfahren für vorbestehende Konten gemäss §1.1471-4(c) überprüft hat, und alle an spezifizierte U.S. Personen, passive NFFEs mit einem oder mehreren wesentlichen U.S.-Eigentümern oder nichtteilnehmende FFIs veräusserte Wertschriften zurückgenommen oder eingezogen hat, oder veranlasst hat, dass der eingeschränkte Fonds diese Wertschriften an eine Vertriebsgesellschaft überträgt, die ein teilnehmendes FFI oder FFI nach Modell 1 ist.

CH-00847-DE
20210304

FATCA Status	Kriterien
Befreite Einrichtungen der Rentenvorsorge	**Zertifizierung** ENTWEDER Das Unternehmen wurde in einem Land errichtet, mit welchem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das in Kraft ist; es wird hauptsächlich betrieben, um Renten- oder Vorsorgeleistungen zu verwalten oder zu erbringen; und es hat Anspruch auf Abkommensvergünstigungen für Einkünfte, die aus U.S.-Quellen stammen (oder Anspruch auf Begünstigungen hätte, wenn sie derartige Einkünfte erzielte) und die sie als in dem anderen Land ansässiges Unternehmen vereinnahmt, wobei die Anforderungen in Bezug auf die Einschränkung von Abkommensvorteilen («Limitation on Benefits») erfüllt sind. ODER Das Unternehmen wurde für die Erbringung von Altersvorsorge-, Erwerbsunfähigkeits- oder Todesfallleistungen (oder jede Kombination derartiger Leistungen) als Gegenleistung für geleistete Dienste zugunsten von Leistungsberechtigten, die ehemalige Arbeitnehmer eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, gegründet; hat keinen einzelnen Leistungsberechtigten mit einem Anspruch auf mehr als 5% der Vermögenswerte des FFIs; untersteht staatlicher Aufsicht und jährlich Bericht über seine Leistungsberechtigten an die zuständigen Steuerbehörden des Landes erstattet, in welchem die Einrichtung errichtet wurde oder betrieben wird; und ist gemäss dem Recht des Landes, in dem sie errichtet wurde oder betrieben wird, aufgrund seines Status als Altersvorsorgeeinrichtung oder Pensionskasse generell von der Einkommenssteuer auf Kapitalerträgen befreit; mindestens 50% seiner gesamten Beiträge von Arbeitgebern erhält (ohne Berücksichtigung von Vermögensübertragungen von anderen Vorsorgeeinrichtungen, die in diesem Teil beschrieben werden, Altersvorsorge- und Pensionskonten, die in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden, anderen Altersvorsorgeeinrichtungen, die in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden, oder in §1.1471-5[b][2][i][A] beschriebenen Konten); Ausschüttungen oder Entnahmen vor Eintritt spezifizierter Ereignisse im Zusammenhang mit Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod entweder nicht zulässt oder sanktioniert (ausser bei Übertragungen von Ausschüttungen auf Konten, die in §1.1471-5[b][2][i][A] [der sich auf Altersvorsorge- und Pensionskonten bezieht] beschrieben werden, auf Altersvorsorge- und Pensionskonten, die in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden, oder auf andere Altersvorsorgeeinrichtungen, die in diesem Teil oder in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden); oder begrenzt Arbeitnehmerbeiträge zugunsten der Einrichtung durch Koppelung an das vom Arbeitnehmer erzielte Salär oder auf max. 50'000 USD jährlich. ODER Das Unternehmen wurde für die Erbringung von Altersvorsorge-, Erwerbsunfähigkeits- oder Todesfallleistungen (oder jede Kombination derartiger Leistungen) als Gegenleistung für geleistete Dienste zugunsten von Leistungsberechtigten, die ehemalige Arbeitnehmer eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, gegründet; hat weniger als 50 Teilnehmer; erhält Beiträge von einem oder mehreren Arbeitgebern, von denen keiner ein Investmentunternehmen oder ein passiver NFFE ist; begrenzt die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die Einrichtung (ohne Berücksichtigung von Vermögensübertragungen von anderen Einrichtungen, die in diesem Teil beschrieben werden, Altersvorsorge- und Pensionskonten, die in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden, oder Konten, die in §1.1471-5[b][2][i][A] beschrieben werden) sind durch Koppelung an das vom Arbeitnehmer erzielte Salär resp. seine Vergütung; Teilnehmer, die nicht in dem Land ansässig sind, in dem die Einrichtung errichtet wurde oder betrieben wird, haben einen Anspruch von nicht mehr als 20% des Vermögens der Einrichtung; und untersteht staatlicher Aufsicht und erstattet jährlich Bericht über seine Leistungsberechtigten an die zuständigen Steuerbehörden des Landes, in welchem die Einrichtung errichtet wurde oder betrieben wird. ODER Das Unternehmen wurde als Vorsorgeeinrichtung gegründet, welche die Anforderungen von Abschnitt 401(a) erfüllen würde, ausser der Anforderung, dass die Einrichtung durch einen Trust, der in den USA errichtet oder gegründet wurde, finanziert wird. ODER Das Unternehmen wurde ausschliesslich errichtet, um Einkünfte zugunsten eines oder mehrerer Altersvorsorgeeinrichtungen zu erzielen, die in diesem Teil oder in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden, zugunsten von Konten, die in §1.1471-5(b)(2)(i)(A) (der sich auf Altersvorsorge- und Pensionskonten bezieht) beschrieben werden, oder zugunsten von Altersvorsorge- und Pensionskonten, die in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben werden. ODER Das Unternehmen wurde von einer ausländischen Regierung oder Zentralbank, einer internationalen Organisation oder der Regierung einer U.S.-Besitzung (jeweils wie in §1.1471-6 definiert) respektive einem befreiten Nutzungsberechtigten, der in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben wird, errichtet und wird finanziert, um Altersvorsorge-, Erwerbsunfähigkeits- oder Todesfallleistungen für Leistungsberechtigte oder Teilnehmer zu erbringen, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägers (oder von diesen Arbeitnehmern bezeichnete Personen) sind; oder von einer ausländischen Regierung oder Zentralbank, einer internationalen Organisation oder der Regierung einer U.S.- Besitzung (jeweils wie in §1.1471-6 definiert) respektive einem befreiten Nutzungsberechtigten, der in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben wird, errichtet wurde und finanziert wird, um Altersvorsorge-, Erwerbsunfähigkeits- oder Todesfallleistungen für Leistungsberechtigte oder Teilnehmer zu erbringen, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägers sind, jedoch als Gegenleistung für persönliche Dienste für den Träger erbracht werden.

CH-00847-DE
20210304

FATCA Status	Kriterien
Finanzinstitut in U.S.-Territorien	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist ein Finanzinstitut (aber kein Ivestmentunternehmen), das gemäss dem Recht einer US-Besitzung errichtet oder gegründet wurde.
Nichtrapportierendes FFI gemäss einem IGA	Das Unternehmen ist ein nichtrapportierendes, ausländisches Finanzinstitut gemäss Annex 2 des anwendbaren Interregierungsabkommen (IGA).
Ausländische Regierung, Regierung einer U.S.-Besitzung oder ausländische Zentralbank	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist der Nutzungsberechtige der Zahlung und in Bezug auf Zahlungen, Konten oder Verpflichtungen, für welches dieses Formular eingereicht wird, nicht gewerblichen Finanzgeschäften einer Art nachgeht, welche eine Versicherungsgesellschaft, ein depotführendes Institut oder eine Depotbank ausübt (soweit nicht gemäss §1.1471-6[h][2] gestattet).
Internationale Organisation	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist eine internationale Organisation, wie sie in Section 7701(a)(18) beschrieben wird. ODER Das Unternehmen setzt sich primär aus ausländischen Regierungen zusammen; ist als zwischenstaatliche oder supranationale Organisation gemäss einem ausländischen Gesetz, das mit dem International Organizations Immunities Act der USA vergleichbar ist, anerkannt oder hat ein «Headquaters-Agreement» mit einer ausländischen Regierung in Kraft; ist ein Unternehmen, an deren Einkünfte kein Privater begünstigt ist; ist der Nutzungsberechtigte der Zahlung und in Bezug auf Zahlungen, Konten oder Verpflichtungen, für welche dieses Formular eingereicht wird, nicht gewerblichen Finanzgeschäften einer Art nachgeht, welche eine Versicherungsgesellschaft, ein depotführendes Institut oder eine Depotbank ausübt (soweit nicht gemäss §1.1471-6[h][2] gestattet).
Öffentlich gehandelter NFFE oder mit einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft verbundener NFFE	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist eine ausländische Kapitalgesellschaft, die kein Finanzinstitut ist; **und** deren Aktien werden regelmässig an einer oder mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt, ODER Das Unternehmen ist eine ausländische Kapitalgesellschaft, die kein Finanzinstitut ist; **und** es ist ein Mitglied desselben erweiterten Konzerns wie ein Unternehmen, dessen Aktien regelmässig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden.
Aktiver NFFE	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist ein ausländisches Unternehmen, das kein Finanzinstitut ist; weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte dieses Unternehmens waren im vorhergehenden Kalenderjahr passive Einkünfte; und weniger als 50 % der von diesem Unternehmen gehaltenen Vermögenswerte sind solche, die passive Einkünfte generieren oder zur Erzielung von passiven Einkünften gehalten werden (berechnet als gewichtetes Mittel des prozentualen Anteils an den quartalsweise erfassten passiven Vermögenswerten).
Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtungen	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung und erfüllt folgenden Anforderungen: – das Unternehmen wurde im Staat, in dem es ansässig ist, ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solches geführt; – das Unternehmen ist in dem Staat, in dem es ansässig ist, von der Einkommensbesteuerung befreit; – das Unternehmen hat keine Anteilsinhaber oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben; – weder das anwendbare Recht des Staats, in dem das Unternehmen ansässig ist, noch die Gründungsdokumente des Unternehmens erlauben es, dass Einkünfte oder Vermögenswerte des Unternehmens ausgeschüttet werden an oder verwendet werden zugunsten von Privaten oder nicht gemeinnützigen Unternehmen, ausser im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit des Unternehmens oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom Unternehmen gekaufte Güter; und – das anwendbare Recht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, oder die Gründungsdokumente des Unternehmens verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des Unternehmens, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte an ein Unternehmen verteilt werden, das eine ausländische Regierung, ein integraler Bestandteil einer ausländischen Regierung, ein von einer ausländischen Regierung beherrschtes Unternehmen oder eine andere Organisation ist, oder der Regierung des Staats, in dem das Unternehmen ansässig ist, oder einer seiner politischen Unterabteilungen anheimfällt.

CH-00847-DE
20210304

FATCA Status	Kriterien
Ausgenommener territorialer NFFE	**Zertifizierung** Das Unternehmen wurde in einer U.S.-Besitzung errichtet; es nimmt keine Depositen im Rahmen der ordentlichen Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften entgegen; es ist nicht ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit zu einem wesentlichen Teil aus dem Halten von Finanzwerten für Dritte besteht; es ist keine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die Finanzkonten vergibt oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist; und alle Eigentümer des Unternehmens sind tatsächlich in der Besitzung ansässig («bona fide residents»), in welcher der NFFE errichtet oder gegründet wurde.
Ausgenommenes Nichtfinanzunternehmen, das in Liquidation oder Konkurs ist	**Zertifizierung** Das Unternehmen hat einen Liquidations- oder Umstrukturierungsplan eingereicht oder Konkurs angemeldet innerhalb der letzten 24 Monaten; während der letzten 5 Jahre hat es nicht die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts ausgeübt oder als passiver NFFE fungiert; ist entweder in Liquidation oder geht aus einer Umstrukturierung oder einem Konkurs mit der Absicht hervor, den Betrieb als Nichtfinanzunternehmen weiterzuführen oder neu aufzunehmen; und hat einen urkundlichen Beweis, etwa eine Konkursanmeldung oder sonstige offizielle Dokumentation, erbracht oder wird erbringen, die seinen Anspruch stützen, wenn es mehr als drei Jahre in Konkurs oder Liquidation bleibt.
501(c)-Organisation	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist eine 501(c)-Organisation, die ein verbindliches Auskunftsschreiben («Determination Letter») des IRS erhalten hat, welches aktuell gültig ist und bestätigt, dass der Zahlungsempfänger eine Section 501(c)-Organisation ist; oder die eine Kopie eines Gutachtens eines U.S.-Anwalts vorgelegt hat, welches bestätigt, dass der Zahlungsempfänger eine Section 501(c)-Organisation ist (unabhängig davon, ob dieser Zahlungsempfänger eine ausländische private Stiftung ist).
Ausgenommenes Unternehmen eines Nichtfinanzkonzerns	**Zertifizierung** Der Rechtsträger ist eine Holdinggesellschaft, ein Treasury Center oder eine konzerneigene Finanzierungsgesellschaft und im Wesentlichen handelt es sich bei allen Aktivitäten des Rechtsträgers um Funktionen, die in §1.1471-5(e)(5)(i)(C) bis (E) beschrieben sind; er ist Mitglied einer Nicht-Finanzgruppe, die in §1.1471-5(e)(5)(i)(B) beschriebenen sind; er ist kein Einlagen- oder Verwahrinstitut (ausser für Mitglieder der erweiterten verbundenen Gruppe des Unternehmens); und fungiert nicht als Investmentfonds (oder gibt sich als solcher aus), wie z. B. ein Private-Equity-Fonds, ein Venture Capital Fonds, ein Leveraged-Buyout-Fonds oder ein Anlagevehikel mit einer Anlagestrategie, die darauf abzielt, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Anteile an diesen Unternehmen als Kapitalanlagen zu Anlagezwecken zu halten.
Ausgenommenes Start-up-Nichtfinanzunternehmen	**Zertifizierung** Das Unternehmen wurde vor weniger als 24 Monaten gegründet (im Fall eines neuen Geschäftsbereichs vom Datum des Beschlusses des Verwaltungsrats, mit dem der neue Geschäftsbereich genehmigt wurde); es übt noch keine Geschäftstätigkeit aus und hat keine Geschäftstätigkeit in der Vergangenheit ausgeübt oder Kapital in Vermögenswerte investiert mit der Absicht, einen neuen Geschäftsbereich zu betreiben, bei dem es sich weder um den eines Finanzinstituts noch den eines passiven NFFE handelt; es hat Kapital in Vermögenswerte investiert mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; und es fungiert nicht als Anlagefonds (oder sich als solcher ausgibt), zum Beispiel als Fonds für ausserbörsliche Unternehmensbeteiligungen, für Risikokapital, fremdfinanzierte Übernahmen oder ein Anlagevehikel, dessen Zweck es ist, Unternehmen zu übernehmen oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an diesen Unternehmen als Kapitalanlagen für Anlagezwecke zu halten.
Unternehmen, das vollständig von befreiten Nutzungsberechtigten beherrscht wird	**Zertifizierung** Das Unternhemn ist nur deshalb ein FFI, weil es sich um ein Investmentunternehmen handelt; jeder direkte Beteiligte am Eigenkapital des Investmentunternehmens ist ein wie in §1.1471-6 oder in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschriebener befreiter Nutzungsberechtigter; jeder direkte Inhaber ist einer Fremdkapitalbeteiligung am Investmentunternehmen entweder eine Depotbank (in Bezug auf ein Darlehen, das diesem Unternehmen gewährt wurde) oder ein befreiter Nutzungsberechtigter, wie er in §1.1471-6 oder in einem anwendbaren IGA nach Modell 1 oder Modell 2 beschrieben; der auszahlenden oder steuerrückbehaltenden Zahlstelle wurde ein owner reporting statement mit Name, Adresse, TIN (falls vorhanden), Chapter 4-Status und eine Beschreibung der Art der abgegebenen Dokumentation für jede Person vorgelegt, die Eigentümer einer Fremdkapitalbeteiligung ist, welche ein Finanzkonto darstellt, oder eine direkte Eigenkapitalbeteiligung am Unternehmen hat; und es hat Unterlagen vorgelegt, die nachweisen, dass jeder Eigentümer des Unternehmens ein in §1.1471-6(b), (c), (d), (e), (f) und/oder (g) beschriebenes Unternehmen ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Eigentümer wirtschaftlich Berechtigte sind.

CH-00847-DE
20210304

FATCA Status	Kriterien
Direkt rapportierender NFFE	Keine Zertifizierungen
Direkt rapportierender Sponsored NFFE	**Zertifizierung** Das Unternehmen ist ein direkt rapportierender NFFE das von dem in 3.2 identifizierten Rechtsträger gesponsored ist.

Hinweis: Die obigen FATCA Definitionen gelten als Übersetzungen der Definitionen in den auf der Website www.irs.gov veröffentlichten amtlichen Formulare in englischer Sprache, auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird. Im Falle von Abweichungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ursprünglichen Text und der Übersetzung, hat die Bedeutung im Originaltext Vorrang.

CH-00847-DE
20210304